

Satzung für den Verein

Moja kwa Moja – Sei selbst das Projekt e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein behält den Namen „Moja kwa Moja – Sei selbst das Projekt“ sowie den Namenszusatz „e.V.“ bei. Dies soll in das zuständige Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Sitz des Vereins ist Bad Endorf in Oberbayern.
- (3) Dadurch, dass der Verein mit Spenden und Fördergeldern hantiert, müssen „Die Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung“ lt. Handelsgesetzbuch (HGB) und Abgabenordnung (AO) beachtet werden. Das Geschäftsjahr ist durch das Kalenderjahr definiert.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist sowohl lokal, als auch international initiierte und bereits bestehende Projekte kooperativ zu unterstützen und zu fördern. Hierbei soll unter der Prämisse „Moja kwa Moja - Sei selbst das Projekt“ (Vorbild durch Aktion -> Appell zur Aktion durch Statement -> Initiative Dritter als Reaktion) und auf Basis der Vereinsgrundsätze (siehe 2.3 Grundsatzarbeit) gehandelt werden. Das setzt eine Partnerschaft auf Augenhöhe und das Erleben der Zusammenarbeit auf allen involvierten Seiten aus eigener Perspektive voraus.

Globale und zentrale Ziele des Vereins sind weltweite Gerechtigkeit, Stärkung und Bildung von Gemeinschaft und Zusammenhalt, Vernetzung, Überwindung von Benachteiligung, Armut und Bildungslosigkeit durch Unterstützung zur Selbsthilfe sowie Schutz, Pflege und Erhalt elementaren Gutes und elementarer Ressourcen. Weiter sind Erhalt, Pflege und Förderung von Kunst und Kultur sowohl auf nationaler, als auch auf internationaler Ebene essentielle Felder in der Tätigkeit des Vereins. Vereins-Initiativen, externe Initiativen sowie Bestandsprojekte sollen weitestgehend kooperativ realisiert werden (siehe § 2.1.).

Damit ist die Bedingung verbunden, dass Einheimische vor Ort eine leitende, bzw. einflusshabende Funktion in Initiativ-Einrichtungen innehaben (wie Bildungs- und Heileinrichtungen, Stationen, Veranstaltungen etc...) und der Verein in enger Zusammenarbeit mit diesen die Projekte fördert oder initiiert, um aktuelle Zustandsbedingungen stetig und nachhaltig, bis zur Erreichung des Ziels, zu verbessern. Die Eigenverantwortung und Unabhängigkeit als Basis für Nachhaltigkeit und übergeordnete Ziele sind, immer mit Blick auf die zentralen Ziele, nach Beendigung jeglicher Vereinstätigkeit und -maßnahme als erstrebenswerten Zielerreichungsgrad anzusehen. Die Zusammenarbeit kann vertraglich festgehalten werden. Vertragsinhalte

sind je nach Maßnahme frei zu gestalten, müssen jedoch von allen Partizipanten einstimmig genehmigt werden.

Ein weiteres Ziel ist eine internationale Vernetzung von Initiativen, um die Gemeinschaftsbildung v.a. sozialgesellschaftlich übergreifend und kulturell zu fördern. Hierbei soll der Verein als Vermittler von Kontakten fungieren sowie Initiator und Unterstützer/ Ideengeber und/oder auch Träger für verbindende Projekte national und international sein.

2.1 Mittel sowie Art und Weise der Unterstützung

„Moja kwa Moja – Sei selbst das Projekt e.V.“ beschließt die Art sowie das Maß der Unterstützung abhängig von Ziel und gegebenen Handlungsmöglichkeiten.

Im Folgenden werden einige Möglichkeiten der Handlungsform zur Zielerreichung genannt:

Projekt (längerfristig, fortwährend); Aktion (einmalig); Veranstaltungen/Events (einmalig, regelmäßig); Patenschaften; Freiwilligenprogramm; Kampagnen etc.

Solche wie:

(Aus-) bildende und soziale Einrichtungen (Schulen, Waisenhäuser, Krankenhäuser, Auffangeinrichtungen etc.); Aktionen und Aktivitäten (Angebote und Veranstaltungen zu (inter-) & nationalen, künstlerischen und kulturellen Disziplinen (Zeichnen, Musik, Schauspiel, Tanz, Schreiben inkl. traditionellem Handwerk etc.), Austausch, Zusammenkunft, Sensibilisierung); Fortbildungen und Aufklärung (ohne Themenab- oder -ausgrenzung und je nach Bedarf); Existenzgründungsmaßnahmen und -hilfen für benachteiligte Menschen des globalen Südens und Ostens sowie aus Schwellen- und Entwicklungsländern.

Im Weiteren werden Mittel, die zur konkreten Maßnahmenrealisierung dienen, erwähnt:

Finanzielle Leistung, sachbezogene/ gegenständliche Leistung, Zugang zu (fort-) bildenden Veranstaltungen, bereitschaftsbezogene Unterstützung (persönlich von Mensch zu Mensch), Mikrokredite (zinslos), Übernahme der Trägerschaft und Organisation von geplanten Initiativen (nach Prüfung des Bereichs siehe § 2.2 und der Grundsatzarbeit siehe § 2.3).

2.2 Bereichsgegliederte Vereinstätigkeit

Aktionen und Maßnahme des Vereins erstrecken sich auf die folgenden fünf elementaren Bereiche. Der Ursprung der Aktion und Maßnahme entscheidet über die Bereichszugehörigkeit und damit den Fokus, impliziert jedoch die ganzheitliche Betrachtung der Maßnahme in Bezug auf die übrigen Bereiche sowie weitere dazugehörige Bereiche im weiteren Sinn. Zur Realisierung der Maßnahmen und Tätigkeiten werden spezifische Gruppierungen mit entsprechenden Kompetenzen, Ressourcen und übertragenem Handlungsrahmen gebildet.

- (a) Fauna
Maßnahmen zum Schutz, Erhalt und zur Pflege in der Tierwelt, eigeninitiativ und/oder in Kooperation.
- (b) Flora
Maßnahmen zum Schutz, Erhalt und zur Pflege in der Pflanzenwelt, eigeninitiativ und/oder in Kooperation.
- (c) Luft
Maßnahmen zur Reinigung und Reinhaltung der Luft.
- (d) Mensch
Maßnahmen zum Schutz und zur Unterstützung des Menschen nach dem bereits erwähnten Prinzip „Hilfe zur Selbsthilfe“.
- (e) Wasser
Maßnahmen zur Reinigung und Reinhaltung der Ressource Wasser.

Maßnahmen des Vereins sind in folgende gemeinnützige Zwecke aus dem Katalog der Abgabenordnung § 52 Gemeinnützige Zwecke einzuordnen:

- (5) die Förderung von Kunst und Kultur
- (7) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
- (8) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes
- (13) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
- (14) die Förderung des Tierschutzes
- (15) die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit
- (21) die Förderung des Sports
- (25) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke

2.3 Grundsatzarbeit

Der Verein realisiert diverse Maßnahmen zur Erreichung gesetzter Ziele, im langfristigen Blick die globalen Ziele. Jede einzelne Maßnahme wird nach den eigens etablierten Grundsätzen konzipiert, realisiert und reflektiert. Die Grundsatzarbeit dient der Beständigkeit und der Qualität sowie dem Image und der Vorbildfunktion der Mitglieder und Engagierten des Vereins. Die Reihenfolge der Aufzählung hat lediglich einen chronologischen Hintergrund, jedoch keinen Qualitativen oder Wertenden.

- (a) **Direktheit**
Das Ziel und die Maßnahme als Lösung des Missstands im Fokus ohne Verluste und Umwege.
- (b) **Transparenz**
Jede Art der Vereinstätigkeit soll zugänglich und nachvollziehbar für jede Person mit ehrlichem und berechtigtem Interesse an dem Wohl des Vereins und der Tätigkeit sein.
- (c) **Nachhaltigkeit**
Der fortwährende Bestand sowie die Unabhängigkeit des erreichten Zielzustandes des Maßnahmensubjekts.
- (d) **Zusammenhalt**
Maßnahmenrealisierungen finden in Zusammenarbeit statt. Jedes Mitglied mit der eigenen Kompetenz und den eigenen Möglichkeiten als Glied eines Teams erfüllt den Teil, der zur Zielerreichung notwendig ist. Kooperative Verhältnisse, sowohl teamübergreifend, als auch institutionsübergreifend sind die Devise des Grundsatzes.
- (e) **Ganzheitlichkeit**
Jede Maßnahme hat ein Maßnahmensubjekt im Fokus bedarf jedoch verschiedener Perspektiven und des Einbezugs jeglicher Zusammenhänge und Auswirkungen zur optimalen Lösungsfindung und -umsetzung.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Vereinsvermögen

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 4 Vertragsabschluss mit neuen Einrichtungen, Institutionen, Initiativen

Das alleinige Entscheidungsrecht liegt bei dem Vorstand im Sinne der Satzung. Die Vorstandsmitglieder entscheiden demokratisch darüber, ob und in welchem Maße die betroffene Einrichtung zukünftig betreut und unterstützt wird. Außerdem kann festgelegt werden, ob ein Mitglied die Betreuung und

Organisation der Einrichtung übernimmt. Der Beschluss folgt durch eine einfache Mehrheitsentscheidung.

Der Vorstand/ die Vorstände, der/ die die Institution unter Vertrag nehmen möchte/ -en, muss/ müssen einen Bericht mit sämtlichen *Details** über die Einrichtung den übrigen Vorständen, elektronisch oder postalisch, zukommen lassen. Außerdem muss explizit erklärt werden, in welchem Rahmen, anfänglich, die Unterstützung angeboten wird. Die übrigen Vorstände müssen innerhalb von zwei Wochen eine begründete Antwort, elektronisch oder postalisch dem/ den heranschaffenden Vorstand/ Vorständen senden. Ist eine einfache Mehrheit zustande gekommen, wird der Vertrag aufgesetzt und muss von allen Vorständen im Sinne der Satzung innerhalb einer Woche bestätigt werden. Bei einer Minderheit der Stimmen für den Vertragsabschluss muss/ müssen die Verbindungsperson/ -en der Einrichtung innerhalb einer Woche Meldung erteilen.

Dieser Prozess ist von dem/ den antragstellenden Vorstand/ Vorständen zu protokollieren.

**Details*: Gründungsgeschichte, äußerliche Beschreibung (Gebäude, geographischer Standpunkt), bisher und aktuell beteiligte Initiativ-Einrichtungen (NGOs), weitere Beteiligte an der Initiative, Ziel und Zweck der Initiative, Subjekt der Begünstigung, Handlungsrahmen des Vereins (finanziell, zeitlich, Ressourcen, Bereichszugehörigkeit), Übereinstimmung mit der Grundsatzarbeit

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten/ öffentlichen Rechts werden.

(2) Neben der vereinsüblichen Mitgliedschaft gibt es projektabhängig die Option der Tagesmitgliedschaft. Beitrag, Antrag und Aufnahme sind in diesem Fall zwischen dem Vorstand und der Projektleitung festzulegen (siehe § 6).

(3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand (Vorstand im Sinne des Gesetzes). Bei Minderjährigen muss mindestens ein Erziehungsberechtigter seine Zustimmung schriftlich auf dem Formular abgeben.

(4) Die Mitgliedschaft endet

a) mit dem Tod des Mitglieds

b) durch die Beendigung der Rechtspersönlichkeit des Mitglieds

c) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied (Vorstand im Sinne der Satzung). Die Kündigung wird zum Ende des jeweilig laufenden Geschäftsjahres wirksam. Die Kündigungsfrist

beträgt drei Monate. Nach Absprache kann von dieser abgesehen werden.

- d) durch Ausschluss aus dem Verein; die Mitgliederversammlung kann mit einer 2/3 Mehrheit den Ausschluss – nach mündlicher Anhörung des Betroffenen – aussprechen. Die Gründe sind dem Betroffenen zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung durch den Vorstand im Sinne der Satzung schriftlich mitzuteilen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, dem Vereinszweck zuwiderhandelt, dem Ruf und dem Ansehen des Vereins erheblich schadet.

- e) bei Tagesmitgliedschaften nach 24 Std.

§ 6 Beiträge

Die Beitragsordnung wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag wird zum Beginn des zweiten Quartals eingezogen.

Den Beitragssatz der Tagesmitgliedschaft bestimmt der Vorstand (Vorstand im Sinne der Satzung) in Absprache mit der entsprechenden Projektleitung nach eingehender Prüfung der vorliegenden Kalkulation.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne der Satzung besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und dem Public Relation Beauftragten. Vorstand im Sinne des Gesetzes besteht aus den beiden Vorsitzenden und der Position des Kassenwarts.

Der Verein kann sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich durch jeweils einen der beiden Vorsitzenden vertreten werden. Doch grundsätzlich besteht eine Absprachebestimmung, sodass beide Vertreter über die Vorgänge des Vereins informiert sind.

Der Vorstand im Sinne der Satzung ist berechtigt, sachkundige Personen zu seinen Sitzungen beratend hinzuzuziehen. Zur Unterstützung seiner Aufgaben können Ausschüsse einberufen werden.

Dazu gibt es innerhalb des Vereins eine Aufgabenteilung, die durch Aufgabenordnungen für die jeweiligen Leiter ersichtlich sind (§11).

Die Vorstandsmitglieder und Leiter müssen dem Charakter einer natürlichen Person entsprechen und voll geschäftsfähig sein.

- (2) Der Vorstand im Sinne der Satzung wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Wiederwahl ist zulässig. Bei Austritt eines Vorstands während der Legislaturperiode, wird innerhalb der Vorstandschaft über eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit folgenden Neuwahlen beraten.

- (3) Die Willensbildung des Vorstandes erfolgt im Wege der Beschlussfassung durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der beiden Vorsitzenden. Die Beschlüsse sind zu protokollieren. Beschlussfähig ist der Vorstand nur dann, wenn über 50% der Vorstände im Sinne der Satzung anwesend sind.
- (4) Zu den Aufgaben des Vorstandes (Vorstand im Sinne der Satzung) gehören insbesondere
- a) die Führung der Vereinsgeschäfte
 - b) die Verwaltung des Vereinsvermögens
 - c) die Vorbereitung, Niederschrift und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) die Abhaltung der Mitgliederversammlung
 - e) die Berichterstattung und Rechenschaftsablage über die Tätigkeiten des Vereins gegenüber der Mitgliederversammlung und auf Verlangen gegenüber dem zuständigen Finanzamt
 - f) die Aufhebung und Anordnung vereinsadäquater Maßnahmen in Absprache mit entsprechenden, involvierten Mitgliedern/ Engagierten
 - g) die Einberufung der alljährlichen Mitgliederversammlung
 - h) Satzungsänderungen
 - i) Anwesenheit bei Mitgliederversammlung
 - j) die Etablierung und Überholung von Vereinsstrukturen
 - k) Rekrutierung adäquater und kompetenter Personen zur Realisierung der satzungsgemäßen Vereinstätigkeiten
- (5) Zu den Aufgaben des Vorstandes (Vorstand im Sinne des Gesetzes) gehören insbesondere
- a) die Vertretung sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich
 - b) die Entscheidung über Aufnahmeanträge
 - c) die Verteilung der Aufgabenbereiche innerhalb des Vereins

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere
- a) die Wahl des Vorstandes im Sinne der Satzung
 - b) die Prüfung und Genehmigung des Jahresabschlusses
 - c) die Entlastung des Vorstandes
 - d) Ausschluss von Mitgliedern
 - e) Beitragsordnung und Fälligkeit der Beiträge (mit Ausnahme der Tagesmitgliedschaft)
 - f) Entscheidung wichtiger Angelegenheiten, die der Vorstand der Mitgliederversammlung vorlegt.
 - g) Vorschläge zur Änderung der Satzungsbestimmungen zugunsten der Intension und Wirksamkeit des Vereins

- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand im Sinne der Satzung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mittels einfachen Briefs oder elektronischer Post einzuberufen. Dabei sind die zur Abstimmung anstehenden Anträge in der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies durch schriftlichen Antrag fordert. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens zwei Wochen nach Eingang des Antrags erfolgen. Ausnahmen, nur mit Zustimmung der antragstellenden Mitglieder.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (6) Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist, ebenso wie das Sitzungsprotokoll vom Schriftführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Beschlüsse erfolgen i.d.R. durch öffentliche Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann im Einzelfall eine abweichende Regelung beschließen. Abstimmungen müssen geheim erfolgen, wenn dies mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder verlangt bzw. der Vorstand im Sinne des Gesetzes.

§ 9 Finanzen

- (1) Der Verein finanziert sich insbesondere aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, öffentlichen Zuschüssen und Einnahmen von durch ihn durchgeführten Veranstaltungen und Events.
- (2) Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (3) Über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins sowie über das Vermögen ist buchzuführen.

- (4) Aufstellung über den Zu- und Abfluss der Gelder und das Vermögen gegenüber der Mitgliederversammlung.

§ 10 Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Der Auflösungsbeschluss bedarf der Stimmen von mindestens 3/4 des Vorstands in geheimer Abstimmung.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung „Home for Hope“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder karitative Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Interne Aufgabenverteilung

- (1) Der Vorstand im Sinne des Gesetzes verteilt die Aufgabenbereiche in Absprache mit den betroffenen Personen.
- (2) Aufgabenbereiche können sowohl von Mitgliedern als auch von Nicht-Mitgliedern übernommen werden.
- (3) Es wird ein Basisvertrag mit den angehenden Leitern zusammen aufgesetzt, woraus für beide Parteien der Umfang des Aufgabenbereichs ersichtlich ist.

§ 12 Satzungsänderung

Um eine Satzungsänderung zu erreichen, muss ein Antrag mit einem ausformulierten Änderungsvorschlag der Vorstandschaft vorgelegt werden. Dem Antragsteller muss eine begründete Zustimmung oder Ablehnung bis zum Ultimo des Folgemonats, elektronisch oder postalisch, gesendet werden. Bei Zustimmung wird die Änderung sofort in die Wege geleitet. Die Änderung ist erst mit Eintragung rechtsgültig.

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 14.02.2015 beschlossen und auf der Mitgliederversammlung am 30.03.2019 überholt und einstimmig genehmigt.

X

Maximilian Neumayer
1. Vorsitzender

X

Julia Weber
2. Vorsitzende

X

Felicitas Reitmeier
Schriftführerin

X

Gabriela Buntbruch
Finanz-Controlling

X

Markus Schmid
Public Relation